

# Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

## **NSG-HA 85 – „Wadebruch“**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Nr. 44 vom 12. November 2020, S. 518

### Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 8 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadebruch“ in der Stadt Garbsen, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Wadebruch“ - NSG-HA 85)**

*Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:*

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wadebruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Hannoversche Moorgeest“. Es befindet sich zentral in der Region Hannover nördlich zwischen den Ortschaften Luthe und Schloss Ricklingen, in der Flur 12 der Gemarkung Schloss Ricklingen.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karte sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT, § 3 Abs. 3) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 16 ha groß.

## **§ 2 Gebietscharakter**

Bei dem NSG „Wadebruch“ handelt es sich um einen in sich abgeschlossenen Teil einer Flussauenlandschaft mit großen Grünlandbereichen und einem naturnahen ehemaligen Prallhang eines Altarms im Überschwemmungsgebiet der Leine. Der Prallhang ist mit Relikten der Weichholzaue sowie mit Eichenwald bestanden. Das NSG wird charakterisiert durch das frühere Prallufer der Leine mit quellendem Hangwasser und davorliegenden grundwassernahen und häufig überfluteten, teilweise nassen Grünlandflächen, einem großen Stillgewässer, Landschilfröhrichten und Flutrasen sowie eingestreuten landschaftsprägenden Einzelbäumen (z. B. Kopfweiden). Das NSG bietet einer Vielzahl schutzbedürftiger Tierarten, insbesondere Wat- und Wasservögeln, Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

## **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. der regelmäßig überschwemmten Flussauenlandschaft mit einer natürlichen Überflutungsdynamik als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
  2. extensiv genutzter (Nass-)Grünländer, Landschilfröhrichte und Flutrasen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u. a. diverse Libellen- und Falterarten und als Nahrungshabitat u. a. für Weißstorch, Rauchschwalbe und Graureiher,
  3. der Weichholzaue als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u. a. als Jagdhabitat diverser Fledermausarten,
  4. natürlicher, nährstoffreicher Stillgewässer als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u. a. dem Kammmolch,
  5. der landschaftsbildprägenden Einzelbäume, insbesondere der Kopfweiden.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, sowie der vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie:

- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften  
 Erhaltungsziel sind naturnahe Altwasser mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Krebschere (*Stratiotes aloides*), Laichkraut (*Potamogeton* div. spec.) oder Wasserschlauch (*Utricularia* div. spec.);
- b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren  
 Erhaltungsziel sind durch Hochstauden geprägte, artenreiche Fluren auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten entlang von Flussufern und Waldrändern im Verbund mit Grünland, Auwald- oder Röhrichtgesellschaften. Die charakteristischen Arten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) oder Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) kommen in stabilen Populationen vor;
- c) 91E0\* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
 Erhaltungsziel sind naturnahe, feuchte bis nasse, überwiegend alte Weiden- und Erlenwälder aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten mit verschiedenen Entwicklungsphasen und Übergängen zum Lebensraumtyp 91F0 - Hartholzauwälder, in mosaikartiger Verzahnung und einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und autotypischen Habitatstrukturen, wie Flutmulden und feuchten Senken, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
- d) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche  
 Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, Eichenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Sie umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- und Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase standortgerechte, lebensraumtypische Arten und standorttypische charakteristische Arten nährstoffarmer Standorte. Die Krautschicht ist meist artenarm und von Säurezeigern geprägt. Es können aber auch dichter Grasunterwuchs v. a. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Bestände mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) auftreten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor;
- e) Biber (*Castor fiber*)  
 Erhaltungsziel sind vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung von Still- und Fließgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;
- f) Fischotter (*Lutra lutra*)  
 Erhaltungsziel sind vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit reicher Ufervegetation, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte, Auwäldern und

Überschwemmungsbereichen, einem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
  2. Hunde im Gebiet laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  3. wildlebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Brut- oder Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon, auszubringen oder anzusiedeln,
  5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des NSG führen können,
  6. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die deren Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
  7. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
  8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
  9. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  10. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
  11. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen oder Stoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  12. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
  13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
  14. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die Beseitigung oder das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen angrenzenden Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen, einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen oder von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf (RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017 — 26-04011/01/010 oder neuer) und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche, mit folgenden Maßgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen),
  2. ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
  3. ohne Düngung in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine und der Stillgewässer,
  4. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine und der Stillgewässer,
  5. die Instandsetzung bestehender Drainagen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
  6. ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaftem Umbruch,
  7. ohne Anlage von Feldmieten bzw. dauerhafte Lagerung von Heu- oder Silageballen,
  8. der landwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten darf nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage) als „Wald“ dargestellten Flächen soweit:
1. die Holzentnahme ausschließlich einzelstammweise erfolgt,
  2. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt; der Umbau von Nadel- und Pappelforst zu heimischen Laubwäldern ist zulässig,
  3. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
  4. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
  5. eine Düngung unterbleibt,
  6. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  8. Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen und der Binnenentwässerung dienende Gräben nicht unterhalten werden,
  9. der forstwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störungsempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisamen (*Ondathra zibeticus*).
- (7) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura-2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Das zuständige Forstamt der Niedersächsischen Landesforsten kann Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen. Die Maßnahmen richten sich nach einem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere
  1. die Mahd von Röhrichten,
  2. die Beseitigung von Gehölzen zur Erhaltung der Grünländer, Landschilfröhrichte und Flutrasen,
  3. Maßnahmen zum Erhalt der Stillgewässer,
  4. das Schneiteln von Kopfweiden,
  5. die sach- und fachgerechte Bekämpfung von Neozoen,
  6. die sach- und fachgerechte Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9 Erschwernisausgleich**

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz (1) genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wadebruch" in der Stadt Garbsen, im Landkreis Hannover vom 04.06.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 18 vom 26.06.1985) außer Kraft.

Hannover, 30.10.2020  
Az. 36.25 1105/ HA 85

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau